

Merklblatt zur fachpraktischen Ausbildung in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen

1. Zeitlicher Rahmen: Vorbemerkungen zum Lehrplan

Für die 11. Jahrgangsstufe ist neben dem allgemeinen und fachbezogenen Unterricht eine **fachpraktische Ausbildung (fpA)** von 18 Wochen mit zweiwöchigen Zeitphasen vorgesehen. Das Praktikum an der Samuel-Heinicke-FOS wird in Blöcken von jeweils 2 Wochen im Wechsel mit dem schulischen Unterricht durchgeführt. Innerhalb eines Blockes stehen für die fachpraktische Ausbildung wöchentlich 40 Zeitstunden zur Verfügung.

Die fachpraktische Ausbildung gliedert sich in die

- **fachpraktische Tätigkeit (fpT)** von 38 - 40 Wochenstunden in der Praktikumsstelle,
- **fachpraktische Anleitung (fpAn)** von 1 Jahreswochenstunde in der Schule,
- **fachpraktische Vertiefung (fpV)** von 1 Jahreswochenstunde in der Schule.

Während der zweiwöchigen Praktikumsphase findet deshalb ein Schultag statt. Ein entsprechender Terminplan wird den betreffenden Praktikumsstellen und den Schülern spätestens zu Beginn des Schuljahres ausgehändigt.

2. Aufgaben der fachpraktischen Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung soll u.a.

- dem Erwerb berufsbezogener praktischer Kompetenzen als Grundlage für den Unterricht dienen,
- die Anwendung und Reflexion von Unterrichtsinhalten in der Praxis ermöglichen,
- eine Orientierungshilfe für die Berufsfindung sein,
- eine erste Begegnung mit der Arbeitswelt, ihrem sozialen Milieu und den dort auftretenden Problemen vermitteln.

3. Inhalte der fachpraktischen Tätigkeit

Der Lehrplan für die fachpraktische Tätigkeit sieht Lernziele vor, die nur in Ausbildungsstellen der sozialen und pädagogischen Arbeit (siehe 5.) erreichbar sind. In der fachpraktischen Tätigkeit sollen die Schüler z.B.:

- die Aufgaben und Arbeitsweisen der verschiedenen sozialen Bereiche, vorrangig der Erziehung und Heilpädagogik (Förderung) oder Pflege kennenlernen,
- elementare sozialpädagogische Fähigkeiten erwerben,
- sich der Motive, Neigungen und Fähigkeiten zu einem sozialen Beruf bewusst werden und erproben, ob sie für einen sozialen Beruf geeignet sind,
- ihre psychophysische Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit durch Mitwirkung an praktischen Aufgaben in sozialpädagogischen, sozialbetreuenden- oder pflegerischen und pädagogischen Arbeitsfeldern kennenlernen.

4. Die fachpraktische Anleitung in der Schule

Sie dient u.a. der Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung sowie der Reflexion der Erfahrungen bzw. Tätigkeiten im Praktikum.

5. Art der Ausbildungsstellen und Organisation der fachpraktischen Tätigkeit

Die fachpraktische Ausbildung wird von der Fachoberschule organisiert, betreut und beurteilt. Die fachpraktische Tätigkeit gliedert sich in einen erzieherischen und heilpädagogischen oder pflegerischen

Teil. Alle Praktikanten lernen somit im Laufe des Schuljahres zwei verschiedenartige Institutionen der Sozialen Arbeit (z.B. Kindergarten, Hort, Fördereinrichtung, HPT, Altenheim) kennen. Die Praktikumsplätze erhalten die Schüler von der Schule.

6. Arbeitszeitregelung und allgemeine Anforderungen in der Praktikumsstelle

6.1 Arbeitszeitregelungen

Die **Arbeitszeit** richtet sich nach den Gegebenheiten der Praxisstelle, sollte aber 40 Wochenstunden nicht überschreiten und 38 Wochenstunden nicht unterschreiten. Die fachpraktische Tätigkeit erstreckt sich über den ganzen Tag [§ 13 (1) FOBOSO]. Sie soll acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten. Wochenende und Feiertage sind praktikumsfrei. §§ 3 und 5 ArbZG oder §§ 4, 8, 11,13-18 JArbSchG sind zu beachten und ggf. weitere Paragraphen.

Das gilt z.B. für Pausen und Pausenzeiten, 5-Tage-Woche, Samstags- und Sonntagsruhe und Nachtruhe. An dieser Stelle wird zudem darauf hingewiesen, dass Arbeiten, welche die körperlichen Kräfte der Jugendlichen übersteigen oder eine Beeinträchtigung ihrer seelischen Entwicklung bedeuten, verboten sind.

6.2. Allgemeine Anforderungen

In den einzelnen Tätigkeitsbereichen ist großer Wert darauf zu legen, dass die Praktikanten intensiv in den Arbeitsprozess eingebunden werden und es nicht nur zu einem oberflächlichen Kennenlernen kommt.

Jeder Praktikant sollte die Bereitschaft mitbringen, Haltungen und Fähigkeiten zu zeigen bzw. zu entwickeln, die in einem sozialen Beruf wichtig sind wie z. B. Engagement, Zuverlässigkeit, Empathie, praktische Intelligenz. Ohne solche Verhaltensweisen wird die fachpraktische Ausbildung kaum mit Erfolg durchlaufen werden können.

7. Formale Leistungsanforderungen in der fachpraktischen Tätigkeit

7.1 Ausbildungsnachweisheft

Zum Nachweis der täglich verrichteten Tätigkeiten führen die Praktikanten ein **Ausbildungsnachweisheft**. Die Eintragungen in diesem Heft werden sowohl von der Praktikumsstelle als auch von schulischer Seite kontrolliert und abgezeichnet und fließen in die Gesamtbewertung mit ein. Zudem enthält dieses Heft weitere Formulare und die **Beurteilungsempfehlungen**, die von der Anleitung der Praktikumsstelle auszufüllen, zu unterzeichnen und abzustempeln sind und in die Gesamtbewertung miteinfließen.

7.2 Ausführliche Berichte

Nach jeweils vier Praktikumswochen ist ein übersichtlich gegliederter **Bericht** abzufassen, der als zusammenhängender Text formuliert sein muss. Der Bericht muss folgende **Formkriterien** aufweisen: 4 - 5 DIN A4 Seiten in einem Schnellhefter, Schriftgröße: 12, Schriftart: Arial, Zeilenabstand: 1,5, linker/rechter Seitenabstand: 2,5 cm, im Blocksatz. Weitere Informationen zu den einzelnen Berichten (Gliederung, Thema u.a.) sind im Ausbildungsnachweisheft enthalten.

Der Bericht ist **vor Abgabe** in der Schule der **Anleitung** in der Praktikumsstelle zur Kontrolle und Unterschrift (und Einrichtungsstempel) auszuhändigen.

7.3 Beurteilung

In der Mitte und zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres erstellt die jeweilige Praktikumsstelle auf dem vorgegebenen Formblatt eine **Beurteilungsempfehlung**. Die Schule benötigt diese, um ein abschließendes Bild vom Ablauf der fachpraktischen Tätigkeit zu erhalten und um eine entsprechende Zeugnisnote bilden zu können.

8. Verhaltensregeln

Der Praktikant soll u.a. folgende **Verhaltensweisen** zeigen:

Die strikte Einhaltung der **Hygienevorschriften** und der **Verschwiegenheitspflicht** ist zwingend notwendig. D.h. Praktikanten sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, die der Geheimhaltung unterliegen [§ 21 (2) BaySchO].

Pünktlichkeit und die **Pflicht zur regelmäßigen, zuverlässigen und aktiven Teilnahme** an der fachpraktischen Ausbildung [Art. 56 (4) BayEUG] ist Voraussetzung für deren Bestehen.

Die Schüler haben sich so zu verhalten, dass die **Aufgaben** der Schule erfüllt und das **Bildungsziel** erreicht werden kann [Art. 56 (4) BayEUG]. Die Schüler haben im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung das Wohl der zu pflegenden, betreuenden oder behandelnden Personen besonders zu beachten [§21 (2) BaySchO].

Pflichtverletzungen sind besonders schwerwiegend zu beurteilen, wenn sie geeignet sind, das Wohl der Patienten oder Klienten zu beeinträchtigen [§ 21 (2) BaySchO].

Meldung von Unfällen und Haftpflichtfällen an Praktikumsstelle und Schule ist zwingend notwendig.

8.1 Entschuldigungsregeln für Fehltag

Es besteht **Entschuldigungspflicht** gegenüber der Praktikumsstelle und der Schule. Im Krankheitsfall muss am Morgen des ersten Krankheitstages sowohl die **Praktikumsstelle** als auch die **Schule** telefonisch – entweder durch den Schüler selbst oder durch eine beauftragte Person – mit Angabe der voraussichtlichen Dauer verständigt werden. Dauert die Krankheit länger als 3 Tage, so ist der Praktikumsstelle und der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen [§ 20 (1) und (2) BaySchO]. Krankheiten von 1 bis 3 Tagen Dauer müssen schriftlich entschuldigt werden (Entschuldigungsformular der Schule).

8.2. Befreiungsanträge für einzelne Praktikumsstage

Ein Praktikant kann in begründeten **Ausnahmefällen** (z.B. vortermi- nierte Arztbesuche, Behördengänge, Vorstellungsgespräche anlässlich von Bewerbungen, wichtige familiäre Anlässe) auf schriftlichen Antrag kurzzeitig von der fachpraktischen Ausbildung befreit werden [§ 20 (3) BaySchO]. Der Antrag ist unverzüglich an die Schulleitung zu richten. Die Praktikumsstelle ist nach Genehmigung des Antrags zu verständigen.

8.3 Konsequenzen bei Häufung von Versäumnissen

Werden **mehr als 9 Praktikumsstage** (auch krankheitsbedingt) ver- säumt, so müssen i.d.R. alle weiteren Fehltag **nachgeholt** werden. Dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahres- zeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schul- jahres ausgesetzt werden.

Werden mehr als 5 Tage der fachpraktischen **Ausbildung ohne aus- reichende Entschuldigung** versäumt, ist sie **nicht bestanden** [§ 13 (3) FOBOSO].

8.4 Folgen von Pflichtverletzungen

Ergibt sich nach der Aufnahme in die Fachoberschule, dass eine Schülerin oder ein Schüler **auf Dauer gehindert** ist, an der fachprakti- schen Ausbildung der gewählten Art teilzunehmen, wird das Schul- verhältnis beendet [§ 13 (4) FOBOSO].

Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen **Verletzung der Pflichten** aus Art. 56 (4) BayEUG oder § 22 Abs. 3 BaySchO die Fort- setzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden [§ 13 (5) FOBOSO]. Kann die fachpraktische Ausbildung **nicht fortgesetzt** wer- den, kann das Schulverhältnis beendet werden; unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme ergriffen werden [§ 13 (5) FOBOSO].

8.5 Hausordnung und Dienstanweisungen der Praktikumsstelle

Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schüler auch den **Anordnungen der Ausbilder (Anleiter)** Folge zu leisten [§ 22 (3) BaySchO]; in außerschulischen Einrichtungen unter- liegen sie auch einer dort bestehenden **Hausordnung**, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen.

9. Bedeutung der fachpraktischen Ausbildung für die Probezeit, das Klassenziel und das Fachabitur

Die Beurteilung der Praktikanten durch die Empfehlung der Prakti- kumsstellen, die Bewertung aus der fachpraktischen Anleitung und der fachpraktischen Vertiefung sowie die Erfüllung der übrigen for- malen und persönlichen Leistungsanforderungen sind einerseits maßgebend für das **Bestehen der Probezeit** zum Ende des ersten Schulhalbjahres sowie andererseits für das **Erreichen des Klassenziels am Ende der 11. Jahrgangsstufe**.

Die Gesamtnote aus der fachpraktischen Ausbildung ist eine zwin- gend einzubringende **Leistung in das Fachabitur** und ist **relevant für die Ermittlung der Durchschnittsnote**.

10. Kooperation der Schule mit den Ausbildungsstellen

Die Zusammenarbeit der Schule mit den Praktikumsstellen hinsicht- lich der Erfüllung der Lernziele, der Beratung, des Informations- und Beurteilungsaustausches oder zur Lösung von Konfliktfällen wird durch regelmäßige Kontaktaufnahme durch die von der Schule mit der fachpraktischen Betreuung beauftragten Lehrkräfte gewährleis- tet.

11. Weitere rechtliche Grundlagen

11.1 Erweitertes Führungszeugnis

Die Schüler sind verpflichtet, vor Praktikumsantritt ein **aktuelles, amtliches, erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen.

11.2 Gesundheitsbelehrung

Die Schüler sind verpflichtet, sich vor Praktikumsantritt einer **Ge- sundheitsbelehrung beim Gesundheitsamt** oder einem niedergelas- senen Arzt (in der Regel kostenpflichtig) zu unterziehen und **nachzu- weisen**.

11.3 Haftpflichtversicherung

Gemäß § 21 (1) BaySchO schließt die Schule für die Zeit der fachprak- tischen Ausbildung eine **Schülerhaftpflichtversicherung** ab. Für Perso- nen-Unfallschäden in den Praktikumsstellen bzw. auf dem Hin- und Rückweg haftet die **Schülerunfallversicherung**.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für das Benutzen von Kraftfahr- zeugen.

Unfälle und Haftpflichtfälle müssen umgehend der **Praktikumsstelle** und der **Schule** mitgeteilt werden.

11.4 Entlohnung

Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung **kein Entgelt** fordern oder entgegen nehmen [§ 21 (2) BaySchO].

Stand: 30.01.2018 / ma, bt